

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 13. Sitzung (25.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 92 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 25. Februar 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Hofrath Schmidt.

§. 1.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- 1) Diejenigen Rheinverlandungen, welche innerhalb des normalen Flussbettes, desgleichen die andern, welche innerhalb des genau definirten Vorlandes künftighin entstehen werden, fallen sofort in das Eigenthum des Staates.
- 2) In Bezug auf die schon vorhandenen Verlandungen der genannten Art wird unterschieden:
 - a) diejenigen, auf welchen bei Verkündung des Gesetzes Vegetation noch nicht Platz gegriffen hat, sollen ebenfalls dem Staat eigenthümlich zugehören;
 - b) dagegen die zu dem angegebenen Zeitpunkt mit Vegetation schon bedeckten sollen als Eigenthum der bisherigen Besitzer betrachtet werden.
- 3) Die Verlandungen der letztgenannten Art (sub 2. b.) sind auf Verlangen der Flussbaubehörde dem Staate zu Eigenthum abzutreten. Dabei erhalten Privatleute vollständige Entschädigung; Gemeinden hingegen müssen bei Berechnung derselben bestimmte Abzüge sich gefallen lassen.
- 4) Die außerhalb des normalen Flussbettes und des Vorlandes befindlichen Verlandungen werden als Eigenthum der Privaten und der Gemeinden anerkannt. Sie sollen jedoch mit der Flussbaudienstbarkeit bis zu einem bestimmten Maße belastet werden.

§. 2.

Wenn man zuvörderst — wie man muß — die Frage nach der Gerechtigkeit des vorstehenden Gesetzesentwurfs der Prüfung unterwirft, so wird in Bezug auf das für die künftig erst entstehenden Verlandungen Angeordnete ein begründeter Einwand nicht erhoben werden können. Denn wie auch die Grundsätze über Eigenthumswerb der Zeit beschaffen sein mögen: es steht zweifellos fest, daß dem Staate jederzeit das Recht zustehe, jene zu verändern, und daß er durch eine solche Veränderung kein bestehendes Eigenthumsrecht verlege.

Dagegen steht das schon erworbene Eigenthum unter dem Schutze des Art. 14 der Verfassung. Wer von der Ansicht ausgeht, daß alle, auch die künstlichen Verlandungen in das Eigenthum des Anliegers fallen, der würde sich selbst untreu werden, wenn er nichts desto weniger die in Bezug auf jene in vorliegendem Gesetzesentwurf aufgestellten Grundsätze ohne weiteres billigen wollte. Denn es würde sich dann um Erörterung der weiteren Frage handeln, ob hinreichende Gründe vorliegen, welche eine ausnahmsweise vorzunehmende Abweichung von dem genannten Artikel der Verfassung rechtfertigen. — Da nun die Frage, in wessen Eigenthum die in einem Strombette künstlich herbeigeführten Verlandungen fallen, bestritten ist: so wird es vor allen Dingen nöthig sein, über dieselbe zu einer klaren Ansicht zu gelangen.

§. 3.

Der hier entscheidende Artikel des Landrechts, Nr. 556, lautet:

„Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angrenzen, heißen Anschwemmungen.“

„Die Anschwemmung kommt dem Ufereigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar und flosbar sein, oder nicht —“.

Demnach spricht das Landrecht, dem römischen Rechte sowohl für den Begriff als für die Entscheidung folgend, das Eigenthum der Anschwemmungen dem Ufereigenthümer zu, und zwar allerdings ohne zwischen künstlicher und natürlicher Verlandung irgendwie zu unterscheiden. Eine reine Verbalinterpretation (die etwa noch auf den, freilich ziemlich bodenlosen Satz sich berufen könnte: *lege non distinguente nec nostrum est, distinguere*) wird demgemäß dazu führen, alle, auch die künstlichen Verlandungen dem Ufereigenthümer schlechthin zuzuweisen. Aber wie in vielen Fällen, so erweist sich eine solche auch hier als unzureichend. Dem Landrechte nämlich fehlte für derartige Unterscheidung eine jede thatsächliche Veranlassung aus dem Grunde, weil es zur Zeit seiner Entstehung künstliche Verlandungen von hervorragender Bedeutung überhaupt gar nicht gab; diese bestehen überhaupt erst seit dem großartigen Unternehmen der Rheinkorrektion. Nun aber würde die formale Anwendung jenes Landrechtsatzes nicht blos mit dem gesunden Rechtsgefühl des Bürgers, sondern auch mit dem eigenen Geiste des Landrechts selber im Widerspruch stehen. Sein Sinn ist: wo das, was der Mensch Zufall nennt, Veränderungen in dem Flußbett hervorruft, da gilt die für den Zufall im Allgemeinen maßgebende Regel; er gibt und nimmt, ohne daß ein Mensch dafür verantwortlich wäre: und es ist daher vollkommen richtig, wenn die französische Jurisprudenz den gleichen Satz des Code civil durch die Regel erläutert und begrenzt: *la rivière ôte et donne*.

Davon wesentlich verschieden ist der andere Fall, wo der Eigenthümer des Flusses — und das ist für den Rhein der Staat: Landrechtsatz 538 — durch eigenen Aufwand von Kraft und Geld dem Flusse selbst Boden abgewinnt, indem er ihn bloßlegt. Kein Gesetzbuch kann wollen, daß diesem Eigenthümer die Frucht seiner Mühe sofort entzogen werden solle, und zwar zum Vortheil des bis dahin ruhig zuschauenden Ufernachbarn. Kein Gesetzbuch kann wollen, daß Jemand sein Eigenthum dann an seine Nachbarn verliere, wenn er auf jenem eine wesentliche, gerade auch diesen Nachbarn zu gute kommende Verbesserung vornimmt. — Diesen Fall also wollte das Landrecht in dem angeführten Satz nicht entscheiden, weil es ihn nicht kannte; wäre er ihm bekannt gewesen, es würde ihn ausdrücklich ausgenommen haben: demgemäß haben wir ihn als stillschweigend ausgenommen zu betrachten.

Daran ist auch durch Art. 7 des im Jahre 1840 zwischen Baden und Frankreich abgeschlossenen und in den badischen Regierungsblättern von 1840, Nr. 19, publizirten Staatsvertrags für die Angehörigen des badischen Landes keinesfalls etwas geändert worden. Denn ein Staatsvertrag hat immer nur zu Gunsten des Mitcontrahenten bindende Kraft, nicht aber auch gegenüber den Unterthanen des eigenen Landes, ist daher auch keineswegs dazu angethan, für Entscheidung der vorliegenden Frage die Grundlage zu bilden. In Beziehung auf sie bekundet er lediglich eine damalige rechtliche Ansicht der Staatsregierung, welche wechseln kann, eben weil es eine Ansicht ist.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stimmt daher mit dem Vortrage der großherzoglichen Staatsregierung im Grundsatz dahin überein, daß die von dem Staate künstlich herbeigeführten Rheinverlandungen dem bestehenden Rechte nach dem Staat gehören.

§. 4.

Von diesem seinem Eigenthumsrechte macht jedoch der Staat nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur einen äußerst mäßigen Gebrauch. Er fordert nichts, als das Vorland, d. h. eine Fläche von ungefähr 4,500 Morgen. Nach Abzug desselben machen die Gemeinden auf der rechten Seite des Normalufers in Folge der Verlandungen immer noch einen Bodengewinn von ungefähr 27,000 Morgen: erhalten also in Wahrheit vom Staat ein Geschenk von ganz außerordentlicher Bedeutung. Ueberdies erwächst denselben durch die Rheinkorrekturen mittelbar der ebenfalls sehr hoch anzuschlagende Vortheil, daß in Folge der Senkung des Wasserspiegels die nachtheilige Wirkung des Horizontalwassers wesentlich verringert, die Gefahr der Ueberschwemmungen beseitigt wird, und daß endlich überhaupt auch die an dem Stromufer gelegenen Grundstücke in ihrem Bestand gesichert sind.

Jenes Vorland fordert nun der Staat nicht, um einen unmittelbaren Gewinn daraus zu ziehen; er nimmt es in Anspruch, weil es für die Bedürfnisse der Instandhaltung der Rheinkorrekturen unbedingt erforderlich ist, und weil er den Bedarf an Sand, Kies und Faschinenholz, welche die von dem Staat selbst geschaffenen Verlandungen liefern, nicht auch fernerhin, wie bisher, den Eigenthümern der anliegenden Ufergrundstücke abzukaufen genöthigt sein will.

Weiter verlangt der Staat diesen Boden keineswegs ganz umsonst. Zwar das künftig erst entstehende Vorland nimmt er — und mit Recht — als sein unmittelbares Eigenthum ohne weiteres in Anspruch. Auch von dem zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon vorhandenen eignet er sich das noch nicht mit Vegetation bedeckte sofort an: aber das besteht in Wahrheit aus Sandbänken von geringfügiger, derzeitiger Bedeutung. Dagegen ehrt der Staat den Besitz der mit Vegetation derzeit schon versehenen, also der werthvollen Verlandungen in so weit, daß er Entschädigung dafür geben will. Für diese unterscheidet er zwischen Privaten und Gemeinden. Jenen verspricht er volle Entschädigung (sie besitzen ungefähr 150 Morgen derartigen Landes) und nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit wohl mit Recht; denn einmal kommt der Vortheil der Rheinkorrekturen doch vorzugsweise den Gemeinden zu gute, nicht den Einzelnen, und dann kann das einzelne, zum Vorland gehörige Grundstück füglich schon in der dritten Privathand sich befinden, also von dem gegenwärtigen Besitzer bezahlt worden sein. Anders bei dem bewachsenen Vorlande der Gemeinden (ungefähr im Betrage von 1250 Morgen). Sie, die von den Rheinkorrekturen in Wahrheit den größten, mittelbaren und unmittelbaren Nutzen beziehen, sollen bei Festsetzung der Entschädigungssumme einen doppelten Abzug sich gefallen lassen:

- a) den des seit 1838 aus der Regulirung des Rheins gezogenen Nutzens;
- b) den des von der Rheinregulirung künftig noch zu erwartenden Nutzens.

Da das Vorland selbst dem Staate gehört, die Entschädigung also vorwiegend die Natur eines Geschenkes hat, so wird gegen die Unvollständigkeit derselben ein Einwand nicht zu erheben sein. Die zweite Kammer hat hier nur in so fern eine Modifikation vorgeschlagen, als sie an die Stelle des Nutzens den Werth des Zuwachses an Gelände gesetzt hat.

Wir billigen diese, auch von der großherzoglichen Staatsregierung adoptirte Aenderung vorzugsweise deshalb, weil

durch dieselbe einem unbestimmten, zu Streitigkeiten Veranlassung gebenden Begriffe ein festes, zu keiner Weiterung führendes Objekt substituirt wird.

§. 5.

Außerdem verlangt der Staat von den nicht zum Vorlande gehörigen Verlandungen eine Flußbaudienstbarkeit, und zwar an den künftig sich bildenden unbedingt, an den jetzt vorhandenen nur insoweit, als sich zur Zeit noch keine Vegetation auf ihnen gebildet hat. Dagegen hat der Vorschlag der zweiten Kammer diese Dienstbarkeit dahin beschränkt, daß sie überall und schlechthin nur so lange bestehen soll, als sich auf den Verlandungen keine Vegetation gebildet hat. Nun ist es zwar Ihrer Commission, gemäß der Grundanschauung, von welcher sie ausgeht, unzweifelhaft, daß auch hier in den Ansprüchen des Staats eine Ungerechtigkeit im Geringsten nicht zu finden sei. Da jedoch die großherzogliche Staatsregierung, abgegebener Erklärung zufolge, die Dienstbarkeit auch in dieser Form für im Wesentlichen zureichend erachtet, so finden auch wir keinen Grund, jene Modifikation zu beanstanden.

§. 6.

Wenn die Billigkeit dessen, was der Staat verlangt, nach dem Vorstehenden klar zu Tage zu liegen scheint, so fragt es sich umgekehrt, ob nicht derselbe als allzu freigebig sich erweise, in Anbetracht der Millionen, die er für das in Frage stehende Unternehmen schon verwendet hat und noch künftig zu verwenden beabsichtigt. Wir sind jedoch der Ansicht, daß für jenes Maßhalten in der Geltendmachung des Eigenthumsrechts allerdings zureichende Gründe vorliegen. Nach uns gewordenen Mittheilungen haben nämlich zuvörderst manche Gemeinden kultivirtes Gelände zum Rheinbau ohne Entschädigung zu verlangen, geliefert: ihnen wird also hier ein billiges Gegengeschenk zu Theil. Sodann wird weiter nicht zu bezweifeln sein, daß auch in dem Vorlande Stücke sich befinden, welche durch natürliche, nicht durch künstliche Anschwemmungen entstanden sind; von dieser Seite betrachtet hat das Gesetz den Charakter einer in billiger Weise durchgreifenden Maßregel. Hauptsächlich und vor Allem aber ist es der Stand unserer gegenwärtigen Gesetzgebung, welcher dabei Berücksichtigung verdient. Wenn nämlich der Staat Verlandungen dem derzeitigen Besitzer im Wege Rechtens abnehmen will, so wird er beweisen müssen, daß das, was er fordert, sein Eigenthum sei, mit andern Worten, daß die von ihm beanspruchten Verlandungen nicht durch natürliche Anschwemmungen entstanden, vielmehr durch seine eigene Technik hervorgerufen wurden; ein Beweis, welcher deshalb großen Schwierigkeiten unterliegt, ja häufig gar nicht zu führen ist, weil — so unzweifelhaft auch die Thatsache der künstlichen Verlandung an und für sich feststehen mag — es doch nicht sich bestimmen läßt, wo sie, getrennt von der natürlichen, beginne.

Daher erwächst durch die Ueberlassung des Vorlandes doch auch dem Staate thatsächlich ein nicht geringer Vortheil.

§. 7.

Eine besondere Berücksichtigung bedarf das Verhältniß des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu dem oben (§. 3) schon erwähnten wichtigen und in unzweifelhafter Anwendung sich befindenden Staatsvertrag mit Frankreich. In demselben wird durch Art 7 festgestellt:

„Das Eigenthum der Anschwemmungen und das der Inseln und Verlandungen gehört in Gemäßheit der alten Verträge und der bestehenden Uebung auch fernerhin, wenn kein entgegengesetzter Rechtstitel vorhanden ist, den Eigenthümern der denselben zunächst gelegenen früher entstandenen Inseln, Verlandungen und Ufergelände des Strombettes.“

Demnach haben sich die beiden contrahirenden Staatsregierungen rücksichtlich der in dem Rhein erfolgenden Verlandungen gegenseitig dahin verpflichtet, daß, wenn ein badischer Unterthan Eigenthümer desjenigen in Frankreich belegenen Grundstücks ist, an welchem eine Verlandung statt hat, der Badenser das Eigenthum derselben erwerben soll;

und umgekehrt, daß, wenn einem Franzosen im badischen Lande das Gleiche wiederfährt, derselbe ebenfalls das gleiche Eigenthumsrecht zu genießen hat. Dabei muß angenommen werden, daß auch die künstlichen Verlandungen haben mit eingeschlossen werden sollen; denn gerade in demselben Staatsvertrage wird, Art. 19, auch das Unternehmen der Rheinkorrektion in für beide Theile bindender Weise festgestellt.

Daraus ergibt sich, daß der Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf diejenigen Grundstücke, welche zwar im badischen Lande belegen sind, aber französischen Unterthanen gehören, der genannte Vertrag entgegenstehe und es versteht sich dabei von selbst, daß die einseitige Gesetzgebung des einen oder des andern Landes an den Feststellungen des Vertrags etwas zu ändern nicht vermöge.

Nun aber hat, so wenig er es auch beabsichtigen mag, der vorliegende Gesetzesentwurf allerdings äußerlich den Anschein, als ob er jenen Art. 7 des angeführten Staatsvertrags unberücksichtigt lasse. Das tritt besonders bedeutsam da hervor, wo derselbe bestimmt, daß Gemeinden für das abzutretende, schon mit Vegetation ausgestattete Gelände nur unvollständige Entschädigung erhalten sollen. Ein Satz, welcher — so lange mit Frankreich ein neues Abkommen nicht geschlossen sein wird — auf französische Gemeinden unanwendbar sein muß. Wir schlagen daher vor, in dem zweiten Absatze des Art. 3 so zu schreiben:

„Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Die diesseitigen Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur insoweit Entschädigung u. s. w.“

Damit ist mittelbar gesagt, daß das Gesetz eine einseitige Abänderung jenes Staatsvertrags nicht beabsichtige. (Vollständige Korrektheit in dieser Beziehung würde allerdings auch in dem ersten Satze des Art. 1 eine Beschränkung auf die nicht Franzosen zugehörigen Grundstücke erfordern: wir meinen jedoch, daß durch die Aenderung im Art. 3 dem Bedürfnisse genügt sei.)

Auf diesem Wege wird zugleich die Gefahr beseitigt werden, welche die Rheingemeinden in den Aemtern Müllheim, Stausen, Breisach und Kenzingen in einer an die hohe erste Kammer gerichteten Petition vom 1. Februar d. J. hervorhoben, daß nämlich die französische Staatsregierung gegen die genannten Gemeinden, welche ihrer Angabe nach einen sehr großen Theil des ihnen gegenüber liegenden Rheinufers besizen, das Reciprocum ausüben werde.

§. 8.

Endlich beantragen wir noch einige Redaktionsveränderungen:

1) Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer soll der Eingang des Gesetzes lauten:

„Aus Anlaß der in Art. 19 des Staatsvertrags mit Frankreich vom 5. April 1840 (Rgbl. Nr. 19) vereinbarten Regulirung des Rheinlaufes längs der französischen Grenze haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt“.

Dagegen lautet der Eingang nach dem Regierungsentwurf einfach in der gewöhnlichen Weise:

„Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt.“

Da nun jener Staatsvertrag offenbar nur sehr mittelbar den Anlaß zu vorliegendem Gesetzesentwurf gegeben hat, und da es ferner uns nicht angemessen erscheinen will, denselben ohne Noth und ohne Nutzen hier zu citiren, so tragen wir darauf an, es möge der von der großherzoglichen Staatsregierung gewählte Eingang wieder hergestellt werden.

2) Nach dem Entwurfe, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, setzt Art. 4 stillschweigend voraus, daß die Verlandungen außerhalb dem Vorlande schlechtthin dem Staate nicht gehören. Dagegen sind nach den Prinzipien dieses Gesetzes alle künstlichen Verlandungen an sich Eigenthum des Staates, auch die außerhalb dem Vorlande gelegenen, und es werden diese letztern erst durch dieses Gesetz dem Staatseigenthum entzogen. Das wünschen wir ausgedrückt zu sehen und beantragen daher nach Anleitung des Regierungsentwurfs als Absatz 3, des Art. 1:

„Auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.“

3) Art. 3 soll im ersten Satz lauten:

„Das zum normalen Flußbette und zum Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.“

Diese Fassung gibt zu dem Bedenken Anlaß, daß darnach zum normalen Flußbette gehöriges, also im Staats-eigenthum befindliches Gelände als dem Staate nicht zugehörig betrachtet zu werden scheint. Offenbar ist hier zum Flußbette und zum Vorlande noch nicht gehöriges, aber dazu erforderliches Gelände gemeint. Wir schlagen daher vor:

„Das zum normalen Flußbette und zum Vorlande erforderliche Gelände u. s. w.“

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, befindet sich nach Vorstehendem in der Lage, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den angegebenen, nicht wesentlichen Modifikationen, als einen gerechten, billigen und angemessenen, Ihnen zur Annahme empfehlen zu können.